

161 StVK 90/18



Landgericht Kleve

Beschluss

In der Vollzugssache

des

Zweigertstr. 15, 45130 Essen,

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Geldern

Antragsgegner

hat die 2. kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve
durch den Richter am Landgericht Janßen als Einzelrichter
am 12.04.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung des Antragsgegners vom
22.08.2018, den Antragsteller in die JVA Bochum zu verlegen,
rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf bis 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßte bis zum 13.03.2019 Strafhaft. Wie der Kammer aus
anderen Vollzugs- und Strafvollstreckungsverfahren bekannt ist, befand sich der
Antragsteller seit dem 22.03.2013 in Haft und verbüßte nach vorangegangener
Vollstreckung eines widerrufenen Strafrestes aus einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren

zuletzt eine Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und wegen Erwerbs und Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe. Die Vollstreckung eines Restes dieser Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen war die Justizvollzugsanstalt Bochum für den Vollzug der Strafen gegen den Antragsteller zuständig. Nach mehreren Verlegungen befand er sich ab dem 02.11.2017 in der Justizvollzugsanstalt Geldern. Nachdem in einem vom Antragsteller angestregten Vollzugsverfahren gerichtlich entschieden worden war, dass die Verlegungen rechtswidrig waren, verzichtete der Antragsteller auf eine Rückverlegung und verblieb in der JVA Geldern.

Am 20.08.2018 wurde bei dem Antragsteller ein Mobiltelefon gefunden. Am 22.08.2018 verhängte der Antragsgegner nach Anhörung des Antragstellers gegen diesen eine 4-wöchige Freizeitsperre. Gegen diese Disziplinarmaßnahme wendet der Antragsteller sich mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (161 StVK 88/18).

gen. Personalakte genehmigt!

Band X + XI

Ebenfalls am 22.08.2018 verfügte der Antragsgegner die Rückverlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Bochum als für diesen zuständige Justizvollzugsanstalt. Zur Begründung führt er aus, dass der Antragsteller gebeten habe, in der JVA Geldern bleiben zu dürfen und diesem Anliegen entsprochen worden sei. Es sei entsprechend den gerichtlichen Vorgaben versucht worden, mit dem Antragsteller eine Arbeitsbeziehung aufzubauen, die seine Behandlung unterstütze und die Bedingungen für seine Wiedereingliederung schaffe. Die Anstaltspsychologin habe in deren Stellungnahme anlässlich der Prüfung der Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug Folgendes ausgeführt:

„Kritisch hinterfragt werden muss hingegen, ob eine Veränderung der zur Delinquenz führenden Faktoren bislang tatsächlich stattgefunden hat. Ein Faktor der mit zur Entstehung der Vortatsituationen beitrug war Herrn berufliche Unstetigkeit und die damit verbundene Risikobereitschaft. Diesbezüglich lässt sich nach wie vor keine Beruhigung feststellen, eine eindeutige und dauerhaft anhaltende Perspektive in diesem Bereich hat er für sich noch nicht entwickelt. Ungünstig erscheint auch, dass bislang kaum eine Veränderung in der Persönlichkeitsentwicklung erfolgte: Nach wie vor zeigt Herr R. einen ausgeprägten Wunsch nach Kontrolle und widmet dem einen Großteil seiner Ressourcen, anstatt einen konstruktiven Umgang mit der Inhaftierung zu suchen, indem er sich dauerhaft an Maßnahmen beteiligt, die das Risiko weiterer Straffälligkeit dezimieren. Die deliktrelevanten in der Persönlichkeit Herrn R.s liegenden Faktoren bleiben demnach weitestgehend unbearbeitet.“

Hinsichtlich anders gelagerter Straffälligkeit des Herrn _____ kann derzeit allerdings keine günstige Legalprognose abgegeben werden. Trotz verbal formulierter Einsicht in die problematischen Persönlichkeitsanteile^{*1} (narzisstische Persönlichkeitsanteile, Schwierigkeiten in der Regulation von Emotionen) ist eine Veränderung auf Verhaltensebene noch nicht ersichtlich. Herr _____ beginnt derzeit, sich mit Problembereichen auseinanderzusetzen, investiert jedoch einen Großteil seiner Ressourcen darin, sich mit dem Fehlverhalten anderer^{*2} auseinanderzusetzen. Dabei bedient er weiterhin auch jene ungünstigen Persönlichkeitsfaktoren wie den erhöhten Kontrollwunsch, die Externalisierung von Verantwortung für seine Situation und dem Abbau eigener negativer Emotionen über die Zurechtweisung anderer. Eine tiefgehende und tragfähige Bindung zu Bediensteten baute er nicht auf^{*3} und dies ist auch im Falle einer Verlegung in den offenen Vollzug nicht zu erwarten. Herr _____ relativiert eigene Unzuverlässigkeit im Sinne einer Doppelmoral durch die für ihn schwierige Haftsituation, während er die Fehlverhaltensweisen anderer äußerst kritisch bewertet, mitunter auch bestrafen^{*2} möchte. Demnach nutzt er das bestehende Recht zu seinem Vorteil^{*4}, setzt für sich selbst aber ein abweichendes Rechtsverständnis an. Es ergeben sich dadurch erhebliche Zweifel an der Absprachefähigkeit Herrn _____s, woraus sich nach hiesiger Einschätzung eine erhöhte Missbrauchsgefahr in Form von Regelverstößen und bei Gelegenheit auch erneuter Straffälligkeit (im Bereich geringfügigerer Rechtsverstöße) ableiten lässt.“^{*5}

Der nunmehrige Fund eines Handys stelle einen erheblichen Regelverstoß dar und bestätige die Einschätzung der Anstaltspsychologin. Der Antragsteller sei nach wie vor nicht bereit, sich vorbehaltlos auf eine Arbeitsbeziehung einzulassen und die für den Vollzug geltenden Regeln einzuhalten. Die vom Antragsteller vorgetragene Erklärung, wonach er eine Erlaubnis zum Besitz eines Handys erhalten habe^{*6}, sei vollkommen abwegig. Es sei in allen Justizvollzugsanstalten bekannt, dass der Besitz von Handys und vergleichbaren Geräten aus Sicherheitsgründen ausnahmslos untersagt sei. Der Versuch des Aufbaus einer Arbeitsbeziehung zur Förderung der Behandlung des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW sei somit als gescheitert anzusehen. In der Vollzugskonferenz vom heutigen Tag sei übereinstimmend festgestellt worden, dass der Gefangene im Hinblick auf die defizitären Persönlichkeitsmerkmale mit den in der Justizvollzugsanstalt Geldern zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreichbar und behandelbar sei.^{*7}

In Umsetzung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer sei der Antragsteller in die für ihn zuständige Anstalt zurückzuverlegen, weil die rechtliche Grundlage für die Unterbringung des Gefangenen in der JVA Geldern – in Abweichung vom Vollstreckungsplan – entfallen sei (vergleichbar mit dem Abbruch einer sozialtherapeutischen Behandlung). Es bestünden in der JVA Geldern keine von den in der zuständigen Anstalt abweichenden, aus einer gefestigten Arbeitsbeziehung

resultierenden Behandlungsmöglichkeiten mehr, welche den Verbleib des Gefangenen begründen könnten.

Der Verlegungsentscheidung wurde dem Antragsteller am 28.08.2018 bekannt gegeben und er wurde am gleichen Tag in die Justizvollzugsanstalt Bochum verlegt.

Mit am 04.09.2018 eingegangener Schrift vom 29.08.2018 hat der Antragsteller einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Der Antragsteller trägt vor, dass er verlegt worden sei, weil er dem Antragsgegner im Hinblick auf die von ihm, dem Antragsteller, eingeleiteten zahlreichen Vollzugsverfahren unbequem gewesen sei. Nachdem ihm wiederholt mitgeteilt worden sei, dass er sofort aus Behandlungsgründen gegen seinen Willen verlegt werden könne, sei ihm am 09.08.2018 in latenter Weise mitgeteilt worden, dass er verlegt werde, wenn er seine Anträge auf gerichtliche Entscheidung nicht zurückziehe, und er sei massiv eingeschüchtert worden, so dass er sofort alle Anträge zurücknehme. Nachdem er in der 34. KW einen neuen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt habe, sei ihm am Morgen des 28.08.2018 mitgeteilt worden, dass er nach Bochum verlegt werde. Zur Begründung seien lediglich Behandlungsgründe angegeben worden. Ein Behandlungsbedarf bestehe bei ihm jedoch nicht, wie sich auch aus einer in Geldern erstellten psychologischen Diagnostik ergebe, und werde in der angefochtenen Entscheidung nicht angeführt. Zudem seien die formellen Anforderungen nicht eingehalten worden, weil die Anhörung nach § 11 Abs. 4 S. 1 StVollzG NW nicht erfolgt sei. Wichtige Gründe sprächen gegen seine Verlegung in die JVA Bochum. Die Verlegung habe seine Gesundheit beeinträchtigt. Er sei inzwischen völlig arbeitsunfähig, während er in Geldern noch an der ATM Garten teilnehmen können. Er leide aufgrund psychischer Misshandlungen in der JVA Bochum in der Vergangenheit an schweren Depressionen mit der Folge einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die in der JVA Geldern durchgeführten gesundheitlichen Maßnahmen würden in der JVA Bochum verweigert und hätten nur im Ansatz in Eilverfahren durchgesetzt werden können. Anders als in der JVA Geldern könne er in der JVA Bochum entgegen der ärztlichen Anordnung nicht intensiv Sport treiben, weil nicht genügend Personal zur Verfügung stehe. Die JVA Bochum verweigere ihm die Unterstützung bei seinem Studium, während er in Geldern vormittags von der Arbeit freigestellt gewesen sei. Er habe in der JVA Geldern über ein umfangreiches soziales Umfeld verfügt und persönliche Bindungen aufgebaut, die durch die Verlegung verloren gingen. In der JVA Bochum sei ihm der Aufbau eines neuen sozialen Umfelds angesichts der dortigen Klientel, die aus Drogenabhängigen, etc. bestehe, unmöglich. Er sei in der Vergangenheit wiederholt rechtswidrig verlegt worden und häufige Verlegungen seien zu vermeiden. Er habe ein Interesse an der begehrten Feststellung der

Rechtswidrigkeit aus Gründen der Rehabilitierung und weil Schadensersatzansprüche im Raum stünden.

Der Antragsteller hat ursprünglich die Aufhebung der Verlegungsentscheidung beantragt. Nach der Entlassung aus der Strafhaft beantragt er,

deren Rechtswidrigkeit festzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Er nimmt Bezug auf seine Verfügungsentscheidung vom 22.08.2018 und ist der Auffassung, die Entscheidung sei ermessensfehlerfrei ergangen.

Die Kammer hat die Akten zum Verfahren 161 StVK 93/18 und 161 StVK 88/18 beigezogen. Im Verfahren 161 StVK 93/18 hatte der Antragsteller die einstweilige Aussetzung der Verlegung begehrt. Im Verfahren 161 StVK 88/18 wendet der Antragsteller sich gegen die Disziplinarmaßnahme wegen des Handybesitzes am 22.08.2018 und macht geltend, dass ihm der Besitz des Handys im Jahr 2016 in der JVA Bochum gestattet worden sei, er dieses in der Folge ständig besessen habe und dieses bekannt gewesen.

Weiter hat die Kammer Einsicht in einen Teil der Original-Bände der Gefangenenpersonalakte des Antragstellers und in Dateien der teilweise eingescannten Bände dessen Gefangenenpersonalakte genommen. Die Einsichtnahme in die Original-Bände VI bis XII der Gefangenenpersonalakte des Antragstellers ist nicht gelungen. ✖ 8

II.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit ist zulässig, nachdem sich der Streit in der Hauptsache (Aufhebung der Verlegungsentscheidung) durch die Entlassung des Antragstellers aus dem Strafvollzug erledigt hat.

Der Antrag des Antragstellers hat Erfolg. Die Verlegungsentscheidung vom 22.08.2018 war rechtswidrig.

Die Verlegung des Antragstellers richtet sich vorliegend nicht nach § 11 Abs. 1 StVollzG NRW. Diese Vorschrift regelt, wann Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden können. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weil der Antragsteller nicht in eine Justizvollzugsanstalt abweichend vom Vollstreckungsplan verlegt wurde, sondern in die Justizvollzugsanstalt, die nach dem Vollstreckungsplan zuständig ist.

Indes bedürfen auch Verlegungen, die nicht ihrerseits durch Resozialisierungsgründe bestimmt sind, einer Rechtfertigung, wenn sie gegen seinen Willen erfolgen. Denn die Verlegung eines Gefangenen gegen seinen Willen greift in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein und kann für ihn mit schwerwiegenden Folgen verbunden sein. Eine Verlegung kann auch den Anspruch des Strafgefangenen auf einen auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug beeinträchtigen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Strafgefangene in einer an sich unzuständigen Justizvollzugsanstalt befindet und in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt zurückverlegt werden soll. Zwar wird eine Verlegung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt oftmals für die Resozialisierung förderlich sein, da sich die örtliche Vollzugszuständigkeit im Interesse der Resozialisierung nach dem Lebensschwerpunkt des Gefangenen richtet. Gleichwohl bedarf es bei jeder Entscheidung über eine Verlegung einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls. (vgl. BVerfG, Beschluss v. 30.06.2015, Az. 2 BvR 1857/14) Soweit die Kammer unter Bezugnahme auf den Beschluss des OLG Rostock vom 07.01.2014 (Vollz (Ws) 27/13) bislang die Auffassung vertreten hat, dass in dem Fall, wenn der Grund für die Verlegung in eine eigentlich unzuständige Justizvollzugsanstalt entfalle, lediglich zu prüfen sei ob wichtige Gründe gegen eine solche Verlegung sprechen, gibt die Kammer diese Ansicht auf.

Bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze genügt die angefochtene Verlegungsentscheidung nicht den hieran zu stellenden Anforderungen.

Zwar hat der Antragsgegner unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Anstaltspsychologin und den Handybesitz am 20.08.2018 nachvollziehbar ausgeführt, dass mit dem Antragsteller eine dauerhafte Arbeitsbeziehung, die seine Behandlung unterstützt und die Bedingungen für seine Wiedereingliederung schafft, nicht aufgebaut werden konnte sowie dass der Antragsteller im Hinblick auf defizitäre Persönlichkeitsmerkmale, die zuletzt im unerlaubten Handybesitz am 22.08.2018 zu Tage getreten seien, mit den in der JVA Geldern zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreichbar und behandelbar sei. Soweit der Antragsteller in dem

Vollzugsverfahren betreffen die Disziplinierung wegen des unerlaubten Handybesitzes am 22.08.2018 behauptet hat, ihm sei der Besitz des Handys in der JVA Bochum gestattet worden und er habe dies in der Folge durchgängig besessen, was allen Beteiligten bekannt gewesen sei, erscheint dies angesichts des – gerichtsbekanntes – Handyverbots in sämtlichen Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens fernliegend. Die Kammer hat auch keine Hinweise für die ausnahmsweise Genehmigung eines Handybesitzes des Antragstellers in den eingesehenen originalen Bänden und Scan-Dateien der Gefangenenpersonalakte des Antragstellers finden können. Weiter ist der Entscheidung des Antragsgegners zu entnehmen, dass eine Abwägung für und gegen die Verlegung des Antragstellers sprechender Gründe erfolgt ist.

Allerdings ist nicht erkennbar, welche Umstände im Rahmen dieser Abwägung Berücksichtigung gefunden haben und dass eine Gesamtabwägung aller Umstände erfolgt ist. Dies ergibt sich weder aus der Begründung der Entscheidung noch ist hierzu vorgetragen. Soweit der Antragsteller eine schlechtere Behandlung in der JVA Bochum als zuvor in der JVA Geldern reklamiert, ist zwar der angefochtenen Entscheidung ein Vergleich der jeweiligen Behandlungsmöglichkeiten zu entnehmen und dürfte es für die Ermessensabwägung auf die grundsätzlichen behandlerischen Möglichkeiten in der JVA und Ansprüche des Antragstellers ankommen, nicht darauf, ob ihm einzelne Behandlungsmaßnahmen nach einer Verlegung verweigert werden, wenn dies nicht im Vorfeld bereits bekanntermaßen feststeht, welche Situation vorliegend auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers nicht festzustellen ist. Dennoch ist zumindest nicht erkennbar, ob und inwieweit im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt worden ist, ob und inwieweit die Verlegung mit einer Beeinträchtigung in der JVA Geldern aufgebauter persönlicher Beziehungen für den Antragsteller verbunden war sowie ob weiter der Umstand berücksichtigt worden ist, dass der Antragsteller in der Vergangenheit bereits wiederholt verlegt worden war. Wiederholte Verlegungen sollen im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung nach Möglichkeit vermieden werden (vgl. BverfG, a.a.O.).

Hiernach ist nicht davon auszugehen, dass die angefochtene Entscheidung des Antragsgegners ermessensfehlerfrei ergangen ist und aus diesem Grund deren Rechtswidrigkeit festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Janßen

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Kleve



Anmerkungen des Antragstellers:

Meinen Dank an die fähigen Rechtsanwälte Christoph Miczek aus Essen und Dirk Thenhausen aus Bielefeld für die Unterstützung in allen Bereichen und die Mentorentätigkeiten, die zu einer erheblichen Fachkompetenz herangewachsen sind! Auch einen Dank an Herrn Prof. Dr. Johannes Feest aus Bremen (siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG 2017), der mich bei der Erstellung des Fachkommentars zum StVollzG NRW unterstützt, der in 2019 erscheinen wird als Erstauflage.

*1

Es gibt keine Persönlichkeitsanteile, die – außer typisch menschliche „Macken“ - problematisch sind! Ausweislich der Personalakte wird eine nicht vorliegende Behandlungsnotwendigkeit festgestellt! Es finden sich umfangreiche Berichte hierzu in der Akte. Diese Teile wurden durch Mitarbeiter der JVA Bochum und Werl vorsätzlich vernichtet, oder manipuliert! Es diente nur dem Zweck, den Antragsteller zu diffamieren und ihn – rechtswidrig – im Vollzug zu halten! Unangenehme rechtschaffende Bürger(in Haft) haben keine Belohnung verdient! ...

*2

Das „Fehlverhalten anderer“ ist bewiesen durch über 200 gerichtliche Entscheidungen, dass gesetzwidriges und perzidiös arbiträres Verhalten seitens der jeweiligen Anstaltsleitungen in hoher krimineller Form vorliegt! Es wurde nachgewiesen, dass bspw. in der JVA Bochum jährlich über 30.000 rechtswidrige Maßnahmen angeordnet werden, aktiv oder durch Unterlassung!

Beweis: www.strafvollzug-nrw.de

Hier wird systematisch bagatellisiert, verharmlost und aktiv eine Vertuschung durchgeführt, der Reputation wegen!

*3

Bindungen gibt es bis heute und auch zahlreich im privaten Bereich! Gerade die fachkompetenten Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes waren es, die den As. mit den erforderlichen Informationen „versorgt“ hat und ihm positiv zugesprochen haben, er solle sich nicht verändern lassen und so bleiben wie er sei, damit sich endlich etwas verändert!

*4

Das Recht zum „Vorteil“ nutzen ist nur dann ein Vorteil, wenn „der andere“ sich gesetzwidrig und kriminell verhält!!! Und das soll jetzt zum Nachteil ausgelegt werden?? Gesetzmäßiges und bürgergerechtes Verhalten ist nicht gewünscht???

*5

„Einschätzungen, Mutmaßungen und bloßer Verdacht“ waren noch nie ein Grund nach der jahrzehntelangen Rechtsprechung der Obergerichte und des BVerfG, vollzugsöffnende Maßnahmen abzulehnen! Nur dann, wenn systematisch auf Zeit gespielt wird, um jemanden, der nicht dem allgemein bekannten Belohnungsprinzip entspricht, massiv zu mobben und psychisch zu misshandeln!

Anm.: Das Land NRW wird ca. 184.000,00 Euro Schmerzensgeld zahlen, (bzw. der Steuerzahler!!!!!!) weil der Leiter der JVA Bochum den As. über Jahre rechtswidrig im Vollzug gehalten hat! Teile sind bereits gezahlt worden!

*6

Das Handy war genehmigt und ist bewiesen durch die Inhalte in der Personalakte! Dort befinden sich zahlreiche Berichte, die durch die Abteilung für Sicherheit & Ordnung angefertigt worden sind! Handys sind in jedem Vollzug des Landes NRW vorhanden, teilweise genehmigt, teilweise nicht genehmigt! Die Berichte im Original und die schriftliche Genehmigung beweisen das!! Die Verantwortlichen haben sich bis dato geweigert, dem Gericht die Personalakte im Original vorzulegen! Das wurde vorsätzlich und systematisch unterbunden, weil die Akte durch die Anstaltsleitung in Bochum und Werl vorsätzlich über hunderte Seiten manipuliert und große Teile vernichtet wurden. Es verwundert daher nicht, dass das Gericht sie nicht erhalten hat, obwohl das Gericht eine Verpflichtung/Verfügung ausgesprochen hat! Den JVAen war das völlig egal, denn die eigene Reputation war viel wichtiger!!! Und der eigentliche Skandal: Sie befinden sich noch immer im Dienst!!! Es werden weitere hunderte Opfer geschaffen!

*7

Auch hier ergibt sich aus der Personalakte, dass keine Behandlung (in welcher Form auch immer) erforderlich ist! Die wirklich Kriminellen tragen in NRW – leider – zu oft Uniform oder kommen in zivil zum Dienst! Strafverfahren gegen Mitarbeiter sind anhängig wegen des Verdachts der Urkundenunterdrückung, Freiheitsberaubung im Amt, Körperverletzung im Amt, Nötigung, Verfolgung Unschuldiger. Im letzten Fall hat die JVA Bochum eine fingierte Strafanzeige erstattet, um vermeintlich rechtswidriges Verhalten zu unterstellen, denn der As. „ist ja böse“.....

*8

Kein Wunder dass die Personalakte nicht eingesehen werden konnte im Original! Sie wurde schließlich par ordre du mufti vernichtet!! Geschützt werden sollen hier die Anstaltsleitungen sowie der Justizminister Herr Biesenbach! Auch das hat System!! Schade, dass das keinen Interessiert in der Gesellschaft, denn das ist keine Ausnahme! Im geschlossenen Vollzug werden Bürger erst richtig gefährlich!!! Der chronische Personalangel wegen ministeriellen Geldsorgen trägt seinen Teil dazu bei! **Opfer ist die Allgemeinheit, denn jeder wird irgendwann wieder entlassen!!!!!!**

Beweis: OLG Hamm vom 22.11.18 – 1 Vollz(Ws) 78/18 – Seite 4
LG Arnsberg vom 07.12.18 – IV-2 StVK 472/17 -

Übersicht behördliches Verhalten in nur einem Fall (nicht abschließend, zahlreiche Verfahren sind noch anhängig! LG Bochum unter Druck!) in Bezug auf Lockerungen des Vollzuges, nämlich des Antragstellers! Das interessiert aber die Anstaltsleiter nicht!!!

Der Leiter der JVA Bochum: Ein Studium ist resozialisierungsfeindlich! Es dient nicht der Wiedereingliederung! Sinnvoller ist es, in den JVA-Betrieben zu arbeiten, um dort den Umgang mit der kriminellen Subkultur zu trainieren! Wegen psychischer Misshandlungen durch die Amtsträger ist der Antragsteller noch immer in vielen Arbeitsbereichen arbeitsunfähig.

30.10.14 - V StVK 85/14 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 05.09.14
29.04.15 - V StVK 17/15 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 19.12.14 (laufen um den See)
22.06.15 - V StVK 46/15 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 16.03.15
29.08.16 - II StVK 52/14 -	LG Essen: rechtswidrige Annahme von Fluchtgefahr im August 2013 (besondere SM)
25.10.16 - 1 Vollz (Ws) 342/16 -	OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 16.12.14 (laufen um den See)
18.11.16 - V StVK 226/15 -	LG Bochum: Fesselung bei Ausführung mit uniformierten und bewaffneten Beamten in der Bochum Innenstadt rechtswidrig am 25.11.15
06.04.17 - V StVK 195/16 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig nicht ermöglicht am 03.10.16
06.07.17 - 1 Vollz(Ws) 209/17 -	OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt für den 25.02.16 zum 80. Geburtstag der Großmutter
05.09.17 - 1 Vollz (Ws) 389/17 -	OLG Hamm: rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 08.05.17
10.10.17 - IV-2 StVK 341/17 -	LG Arnsberg: vollzöM rechtswidrig nicht ermöglicht (Begleitausgang zum Gerichtstermin am 26.06.17)
28.11.17 - IV-2 StVK 255/17 -	LG Arnsberg: rechtswidrige Fesselung bei Ausführungen am 28.04.17 & 03.05.17 zu Gerichtsterminen
12.12.17 - V StVK 2/16, 49/16 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 15.12.15; rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 01.03.16
19.12.17 - 101 StVK 3350/17 -	LG Bielefeld: rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 19.09.17
15.02.18 - 1 Vollz(Ws) 607/17 -	OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 01.08.17
12.03.18 - V StVK 134/15 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 19.12.14, weil keine Flucht-/ Missbrauchsgefahr vorliegt (3 Jahre Verfahrensdauer)
08.06.18 - 101 StVK 4189/17 -	LG Bielefeld: rechtswidrige Fesselung durch JVA Herford bei Überführung in anderen Bus wegen Panne auf dem Rastplatz in Hamm-Rhynern am 17.08.17, weil weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr vorliegt
25.07.18 - V StVK 210/16 -	LG Bochum: Wahrnehmung der Mitgliederversammlung des VGR e.V. mit Richtern und Rechtsanwalt als Begleitausgang rechtswidrig abgelehnt am 24.10.16
25.09.18 - 1 Vollz(Ws) 419/18 -	OLG Hamm: JVA Bochum verweigerte rechtswidrig die Schreibung von Klausuren der Fernuniversität Hagen an der Ruhr-Uni Bochum per (Begleit-)Ausgang Zurückverweisung, weil LG Bochum zu hohe Anforderungen an die Wiederholungsgefahr setzt.
29.11.18 - 1 Vollz(Ws) 515/18 -	OLG Hamm: rechtswidrige Verweigerung der Klausurschreibung bei Ruhr-Uni Bochum durch Begleitausgang in 2016
06.12.18 - 1 Vollz(Ws) 476/18 -	OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig durch JVA Werl nicht ermöglicht (Begleitausgang zum Gerichtstermin am 18.08.17)
08.01.19 - V StVK 158/16 -	LG Bochum: rechtswidrige Fesselung Ende 2015 mangels konkreter Punkte für Fluchtgefahr
10.01.19 - V StVK 184/16 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig nicht ermöglicht (Begleitausgang zum Gerichtstermin, Antrag: 12.09.16!) wegen chronischem Personalmangel
17.01.19 - V StVK 204/16 -	LG Bochum: JVA Bochum lehnt rechtswidrig (Begleit-)Ausgang zum Anhörungstermin vor LG Bochum ab (November 2016)
17.01.19 - V StVK 254/16 -	LG Bochum: JVA Bochum lehnt rechtswidrig (Begleit-)Ausgang zum Halbmarathon in Witten ab (Dezember 2016)
21.01.19 - V StVK 174/16 -	LG Bochum: JVA Bochum lehnt rechtswidrig (Begleit-)Ausgang zum Gerichtstermin am 09.09.2016 ab

- 21.01.19 - V StVK 214/16 - LG Bochum: JVA Bochum verweigert rechtswidrig (Begleit-)Ausgang mit der Familie (Januar 2017)
- 23.01.19 - V StVK 54/16 - LG Bochum: JVA Bochum verweigert Teilnahme an der Mitgliederversammlung des VGR e.V. gemeinsam mit weiteren Juristen rechtswidrig am 08.03.16, da keine positive Feststellung von Flucht- oder Missbrauchsgefahr (seit August 2013). Verfahrensdauer wegen chronischen Personalmangels fast 3 Jahre! Im konkret vorliegenden Fall nun Beschluss Nr. 29!
- 24.01.19 - V StVK 106/18 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt auch weiterhin vollzöM mangels Flucht- und Missbrauchsgefahr rechtswidrig ab, hier: (Begleit-)Ausgang zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen zwischen November 2018 und Februar 2019 (im konkreten Fall nun Beschluss Nr. 30 seit August 2013); Ablehnungsgründe nur anders formuliert; bereits rechtswidrig festgestellte Gründe dürfen nicht mehr angeführt werden
- 25.01.19 - V StVK 66/17 - LG Bochum: JVA Bochum ermöglicht rechtswidrig nicht das Schreiben von Klausuren bei Ruhr-Uni Bochum für FernUni Hagen. Leiter JVA Bochum hält Studium für resozialisierungsfeindlich
- 28.01.19 - V StVK 50/17 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt vollzugsöffnende Maßnahmen rechtswidrig ab. Flucht oder Missbrauch muss POSITIV festgestellt werden! Gerichtstermin hätte wahrgenommen werden dürfen durch Begleit-Ausgang/Ausführung zum AG Bochum! Im konkreten Fall nun die 32. Entscheidung, dass seit August 2013 Lockerungen rechtswidrig abgelehnt werden! Leiter JVA Bochum unbelehrbar (Anm.: Besuchsverbot für Journalisten aufgehoben. Mal sehen was nun passiert; die Medien stellen sich plötzlich die Frage: "Was ist denn da los??"; Herr König als Leiter gegenüber der Presse am Telefon: "Ach, der hat doch nur ein paar Entscheidungen durchsetzen können!" Aha, 200 sind "ein paar"??)
- 29.01.19 - V StVK 251/16 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt rechtswidrig Ausgang/Begleitausgang zum Familiengrab am 26.12.16 ab. 60. Geburtstag eines Familienangehörigen wäre an dem Tag gewesen. JVA Bochum lehnt zum 33. Mal rechtswidrig ab, das weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr positiv festgestellt wurde
- 31.01.19 - V StVK 78/18 - LG Bochum: JVA Bochum ermöglicht die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung des VGR e.V. rechtswidrig nicht. Wg. Verfahrensmängel muss Rechtsbeschwerde erhoben werden, denn JVA Bochum hat sofort zu entscheiden, wenn die Sachlage klar ist (vgl. 1 Vollz(Ws) 476/18). JVA Bochum versucht Gericht zu täuschen!
- 01.02.19 - V StVK 116/18 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt nun seit Dezember 2014 in krasser gesetzwidriger Form das Laufen um den Kernader Stausee rechtswidrig ab, da keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr POSITIV festgestellt wird und Gründe überwiegend frei erfunden dazugedichtet werden! Auch hier wird wieder die hohe kriminelle Energie ersichtlich seitens der Anstaltsleitung der JVA Bochum
- 04.02.19 - V StVK 187/16 - LG Bochum: JVA Bochum ist handlungsunfähig aufgrund von chronischem Personalmangel. Vorführung zum Gerichtstermin wird rechtswidrig nicht durchgeführt; auch ohne Ladung hat der Betroffene immer einen Anspruch auf die Teilnahme: vgl. BSG v. 19.12.18 - B 5 R 212/18 B -
- 06.02.19 - V StVK 107/16 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt die Verlegung in den offenen Vollzug rechtswidrig ab, da keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr oder frei erfundene Gründe, um eigenes kriminelles Verhalten zu decken!! JVA Bochum manipuliert dafür vorsätzlich die Personalakte, Verfahren: 2 Jahre und 8 Monate!! Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG
- 14.03.19 - V StVK 40/19 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt zum wiederholten Male seit 2016 rechtswidrig vollzugsöffnende Maßnahmen ab mangels Flucht- und Missbrauchsgefahr seit August 2013 (hier: Begleitausgang zur Klausurschreibung zur Ruhr-Uni Bochum am 18.03.19; rechtswidrig abgelehnt am 12.02.19)
- 14.03.19 - V StVK 26/19 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt jede Form von Entlassungsvorbereitungen rechtswidrig ab, obwohl nach fast 40 gerichtlichen Entscheidungen seit August 2013 keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Leiter der JVA Bochum handelt willkürlich. Strafverfahren wegen Rechtsbeugung anhängig sowie Freiheitsberaubung im Amt.
- 22.03.19 - V StVK 54/18 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt erneut Begleitausgang für den 20.03.17 zur Mitgliederversammlung des VGR e.V. rechtswidrig ab mangels Flucht- oder Missbrauchsgefahr am 16.03.17
- 29.03.19 - V StVK 41/19 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt Begleitausgänge zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen rechtswidrig am 12.02.19 ab mangels Flucht- oder Missbrauchsgefahr (hier: Protokollierung von Rechtsbeschwerden am AG Bochum)
- 29.03.19 - V StVK 43/19 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt Begleitausgang zwecks laufen um den Kernader Stausee rechtswidrig am 12.02.19 ab mangels Flucht- oder Missbrauchsgefahr